
Kurzzusammenfassung: Aufgrund der EU-Lebensmittelbasisverordnung 178/2002 muss die Lebens- und Futtermittelproduktion ab dem 01. Januar 2005 rückverfolgbar sein. Dieser Artikel hat zum Ziel, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Getreidewirtschaft darzustellen und ein Konzept zu präsentieren, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Rückverfolgung der Getreideproduktion

Von Kai Bitter, Heinz-Peter Armster, Helge Evers, Hildesheim

Die Möglichkeit, den Produktionsprozess von Lebens- und Futtermitteln möglichst detailliert zurückzuverfolgen, ist aus verschiedenen Gründen für Lebens- und Futtermittelunternehmen eine Notwendigkeit geworden:

- (1) Aus haftungsrechtlicher Sicht ist die Rückverfolgbarkeit ein deutlicher Vorteil: Seit dem 01.12.2000 wird jede Stufe der Lebensmittelproduktion – also auch die Urproduktion -- vom Produkthaftungsgesetz erfasst. Der Getreideproduzent oder – verarbeiter haftet für alle Schäden, die durch fehlerhaftes Getreide entstanden sind. Diese Haftung besteht verschuldensunabhängig, so dass es im Gegensatz zu der „normalen“ deliktischen und vertraglichen Haftung nicht auf ein etwaiges Verschulden des Produzenten ankommt. Nur durch die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit kann sich der Betroffene in einem solchen Fall vor Haftung schützen, indem durch Identifizierung des Verursachers Regressmöglichkeiten eröffnet werden.
- (2) Aus vertrieblicher Sicht ist Rückverfolgbarkeit ebenfalls von Nutzen: Immer mehr Abnehmer verlangen, dass ihre Lieferanten ein Qualitätssicherungssystem vorweisen können, das den Produktionsprozess transparent macht und eine bestimmte Qualität gewährleistet. Ein transparenter Produktionsprozess setzt Rückverfolgbarkeit voraus.
- (3) Aus rechtlicher Sicht besteht sogar die Pflicht zur Gewährleistung von Rückverfolgbarkeit: Die Hygieneverordnung macht bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine rudimentäre Dokumentation von Empfang und Abgabe des Getreides notwendig. Entscheidender ist jedoch die EU-Lebensmittelbasisverordnung 178/2002 („Basisverordnung“): Sie begründet für alle Lebens- und Futtermittelunternehmer die Verpflichtung, Warenbewegungen ab dem 01. Januar 2005 durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu dokumentieren und diese Informationen bei Bedarf den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

Die Lebensmittelbasisverordnung 178/2002

Die Basisverordnung begründet eine einheitliche Grundlage für das Lebens- und Futtermittelrecht im europäischen Binnenmarkt. Im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie ist die Verordnung durch Erlass vom 21. Februar 2002 unmittelbar und letztverbindlich in Kraft getreten und muss nicht von den Parlamenten der einzelnen Mitgliedstaaten ins nationale Recht übernommen werden. Änderungen sind daher nicht mehr zu erwarten.

Die Basisverordnung wurde entwickelt, um die großen Unterschiede in den lebens- und futtermittelrechtlichen Regelungen und Standards in den einzelnen Mitgliedsstaaten anzugehen. Dies soll helfen, das Risiko weiterer Lebens- und Futtermittelskandale zu reduzieren und das Verbrauchervertrauen durch die Gewährleistung von Lebensmittelsicherheit zurück zu gewinnen. Zudem soll die Verordnung innerhalb des europäischen Binnenmarktes durch die Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für Lebens- und Futtermittelunternehmern einen fairen Wettbewerb ermöglichen.

Die Verordnung regelt drei Bereiche: (1) Innerhalb des Binnenmarktes sollen einheitliche Grundsätze und Regelungen gelten. (2) Bestimmte Verfahren, wie das Schnellwarnsystem und die Anordnung der Rückvollziehbarkeit, sollen die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. (3) Die neu eingerichtete europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit soll sowohl der Kommission als auch den einzelnen Mitgliedsstaaten mit wissenschaftlichen und technischen Beistand dienen.

Wen betrifft die Verordnung?

Die Verordnung betrifft alle Lebens- und Futtermittelproduzenten. Lebensmittelunternehmen sind nach Definition der Verordnung alle Unternehmen, „die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“, Artikel 3 Nr. 2 der Basisverordnung. Futtermittelunternehmen sind alle Unternehmen, „die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern“, Artikel 3 Nr. 5 der Basisverordnung.

Die Weite der Definitionen macht deutlich, dass die Basisverordnung auch Unternehmen betrifft, die den eigentlichen Produzenten nur zuarbeiten. Obwohl beispielsweise Getreide erst ab der Ernte als Lebensmittel angesehen wird (Artikel 2, Satz 3, Ziffer c)), ist bereits der Saatguthändler ein Lebens- und

Futtermittelunternehmer im Sinne der Basisverordnung. Erfasst ist mithin der gesamte Prozess, angefangen bei der Primär- und Futtermittelproduktion bis hin zur Auslieferung an den Lebensmitteleinzelhandel.

Die Verordnung erfasst auch Lebensmittel und Futtermittel, die international gehandelt werden. Die EU hat die Absicht, durch Handelsabkommen international einen hohen Qualitätsstandard einzuführen, um einen weltweit freien Handel mit sicheren Lebensmitteln zu ermöglichen. Deshalb müssen bereits jetzt Futter- und Lebensmittel, die aus den Mitgliedsstaaten ausgeführt werden, entweder dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht des Einfuhrlandes entsprechen.

Auswirkungen auf die Unternehmen

Der EU-Gesetzgeber sieht es durch Erfahrung belegt, dass die Lebensmittelproduktion nachvollziehbar gestaltet sein muss, um ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit zu erreichen. Aus diesem Grund wird in Artikel 18 der Basisverordnung die Verpflichtung begründet, die Lebens- und Futtermittelproduktion rückverfolgbar zu gestalten:

- (1) *Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.*
- (2) *Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.*
- (3) *Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.*

Die Lebens- und Futtermittelunternehmen müssen somit Empfang, Lagerung, Verarbeitung und Abgabe der Waren dokumentieren. Sie müssen identifizieren können, von welchem Lieferanten sie Lebensmittel und andere Verarbeitungsstoffe erhalten und an welchen gewerblichen Abnehmer sie ihre Produkte geliefert haben. Hierfür verlangt die Basisverordnung die Einrichtung von Systemen und Verfahren,

mit denen die entsprechenden Informationen dokumentiert und auf Aufforderung an die zuständige Behörde weitergeleitet werden können.

Das Gebot der Rückverfolgbarkeit ist in der Basisverordnung sehr allgemein gehalten und enthält keine Detailregelungen. So kann der einzelne Unternehmer selbst festlegen, wie er dem Gebot nachkommen möchte. Bei Betrachtung von Sinn und Zweck des Gebotes wird jedoch deutlich, was hierbei zu beachten ist: Die Systeme und Verfahren zur Informationsfeststellung und –mitteilung müssen geeignet sein, eine ordnungsgemäße Dokumentation und eine effektive Mitteilung an die Behörden zu ermöglichen. Die Dokumentation muss daher eine eindeutige Identifikation der vor- und nachgelagerten Stufen ermöglichen, was auch Übersichtlichkeit und Klarheit der Informationen voraussetzt.

Eine chargengenaue Rückverfolgung ist aber in einigen Fällen schon technisch nicht möglich. Zu denken ist hier beispielsweise an die Silolagerung. Bei der Entnahme aus einem Silo ist eine eindeutige Bestimmung der Herkunft des Materials nicht möglich, wenn dies von verschiedenen Zulieferern stammt. Aus der Basisverordnung ergibt sich jedoch, dass hier die Einrichtung von Sammellisten mit einem Verzeichnis aller Zulieferer genügt: Nach dem 29. Erwägungsgrund muss sich die Rückverfolgbarkeit auf Lebens- und Futtermitteln beziehen, die „möglicherweise“ in einem Lebens- oder Futtermittel verarbeitet wurden.

Konzept für eine Silo-/ Lagerverwaltung mit Rückverfolgbarkeit

Um diesen tatsächlichen und rechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde von der Bitzer GmbH Hildesheim das Konzept „Bitzer Agrar“ entwickelt. Die Mehrarbeit, die durch die notwendige Dokumentation der vor- und nachgelagerten Stufen entstehen wird, wird durch Verwendung dieser Software erheblich reduziert. Zudem bestimmt der Kunde aufgrund des modularen Aufbaus selbst, inwieweit Bitzer Agrar in die Produktionsabläufe eingebunden werden soll. Das Grundmodul Bitzer Agrar Wiegeprogramm stellt ein Warenerfassungssystem mit Wiegeprogramm dar, das an ein übergeordnetes Warenwirtschaftssystem angeschlossen werden kann und seine Daten automatisch überträgt. Die Software kann darüber hinaus auch für die Dokumentation der Transportdaten (Hygienevorschriften), die Laboranalyse und die Siloverwaltung mit Vor- und Rückwärtsverfolgung verwendet werden. Hierfür stehen drei optionale Module zur Verfügung:

- 1) Bitzer Agrar Transportdatenerfassung (Hygienevorschriften)
- 2) Bitzer Agrar Labor

3) Bitzer Agrar Siloverwaltung mit Vor- und Rückwärtsverfolgung

Bei vollständiger Implementierung der Software mit seinen Modulen stellt Bitzer Agrar ein Gesamtkonzept für den Betrieb von Lagerstätten im Lebens- und Futtermittelbereich, insbesondere für die Getreidewirtschaft dar. In Bezug auf die in diesem Artikel thematisierte Rückverfolgbarkeit erlaubt dies eine jederzeit eindeutige Feststellung, woher einzelne Chargen stammen, welche Produktionsprozesse daran beteiligt waren und an wen das Produkt veräußert wurde.

Ablaufbeschreibung

Eine Beschreibung des Ablaufs von Wareneingang, Laboranalyse, Einlagerung und Warenausgang veranschaulicht das Zusammenwirken der Bitzer Agrar Module.

Wareneingang und Laboranalyse

Bei einem Wareneingang wird zuerst über das Modul Bitzer Agrar Transportdatenerfassung kontrolliert, ob die Vorschriften der Hygieneeverordnung eingehalten worden sind. Hierfür werden die transportierten Waren und entsprechenden Reinigungsvorgänge der letzten drei Touren aufgezeichnet. Soweit Desinfektionsmittel notwendig sind, werden diese entsprechend GMP 07 vorgeschlagen. Selbstverständlich entfällt diese Erfassung bei zertifizierten Spediteuren. Wird die Ware beispielsweise mangels Einhaltung der Hygienevorschriften oder wegen Käferbefall abgelehnt, erhält der Frachtführer einen entsprechenden Ablehnungsbeleg. Bei Annahme der Ware werden die Daten der Anlieferung in das Grundmodul Bitzer Agrar Wiegeprogramm eingegeben.

Um eine qualitätsbezogene Einlagerung zu ermöglichen, wird für die Laboranalyse eine Getreideprobe entnommen. Diese Probe wird gleichzeitig für das Rückstellmuster verwendet. Zur Vermeidung von Fehlern und zur besseren Probenidentifikation wird ein Laufschein als Etikett mit einem Barcode gedruckt, der mit einem Scanner eingelesen werden kann.

Während sich der Fahrer in Richtung Abladestelle in Bewegung setzt, wird die Probe im Labor mit dem Modul Bitzer Agrar analysiert. Die Getreidequalitäten (Feuchtigkeit, Besatz, hL, usw.) werden mit Hilfe von Analysegeräten, die direkt mit der patentierten Laborsoftware verbunden sind, erfasst, berechnet und gespeichert. Die jeweiligen Ergebnisse werden den Vorgängen automatisch zugeordnet und zeitintensive Analysen, wie z. B. die Fallzahlbestimmung, laufen im Hintergrund. Die automatische Zuordnung erlaubt es, dass keine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden muss

und sogar eine gleichzeitige Beprobung möglich ist. Das Grundmodul übernimmt diese Labordaten und ermöglicht den Ausdruck eines kompletten Lieferscheins mit Angabe der Gewichts- und Qualitätsdaten. Ergibt die Analyse, dass die Ware nicht angenommen werden soll, kann die Ablehnung auch noch zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Für das Rückstetmuster kann ein Barcode-Probensiegel mit den Qualitätsdaten vom System ausgedruckt werden. Durch Einlesen des Barcodes wird der komplette Vorgang jederzeit wieder aufgerufen.

Die so ermittelten Qualitäten stehen jetzt jedem über das Netzwerk zur Verfügung, so dass der Silomeister über diesen Vorgang an seinem PC die entsprechenden Werte einsehen kann, um das Getreide entsprechend einzulagern.

Der Lieferant fährt nach der Entladung seiner Ware zur Zweitwiegung zurück. Dort erhält er den kompletten Annahmeschein, auf dem alle für die Lieferung relevanten Daten aufgeführt sind.

Siloverwaltung und Rückverfolgbarkeit

Aufgrund der Schnellanalyse steht dem Silomeister bereits zum Zeitpunkt der Einlagerung eine Übersicht über die Getreidequalitäten der angelieferten Ware zur Verfügung. Dies ermöglicht eine qualitätsbezogene Ein- und Auslagerung. Zusätzlich bietet die Bitzer Agrar Siloverwaltung einen Überblick über Lagerstätten und Warenbestände.

Um Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, zeichnet die Software jeden Prozessweg auf. Neben Eingang und Ausgang der Ware und den erfassten Lieferdaten wird jede Bewegung innerhalb des Lagers mit Datum, Uhrzeit und verantwortlicher Person vermerkt. Zudem wird die Bearbeitung des Getreides in der Silozelle, wie z. B. Trocknung, Belüftung, Umlagerung etc., mit Datum, Uhrzeit und Personenidentifizierung protokolliert.

Die Dokumentation jedes Prozessschrittes ist ein entscheidender Vorteil gegenüber den Warenwirtschaftssystemen, die nicht direkt am Produktionsablauf beteiligt sind und die jeweiligen Lagerorte, Bewegungen und Produktionsprozesse innerhalb des Lagers nicht dokumentieren können.

Warenausgang

Bei Warenausgängen werden ebenfalls eine Erst- und Zweitverwiegung durchgeführt und die Daten der Auslieferung vom Bitzer Agrar Wiegeprogramm erfasst.

Beispiele zur Rückverfolgbarkeit

Zwei kurze Beispiele einer Kontamination sollen die Effektivität von Bitzer Agrar in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit verdeutlichen.

Rückwärtsverfolgung

Der erste Fall bezieht sich auf die Rückwärtsverfolgung: Angenommen, die Kontamination der Ware fällt erst beim Kunden auf. Der Lieferant muss in einem solchen Fall zurückverfolgen können, von wem die Ware stammt und mit welchen anderen Waren und Produktionswegen sie in Kontakt gekommen sein kann. Mit Bitzer Agrar lässt sich durch Eingabe der Nummer des Warenausgangsbelegs umgehend feststellen, aus welchen Chargen sich die ausgelieferte Ware zusammensetzt. Eine Durchsicht von Büchern oder Sammellisten erübrigt sich. Die Rückstellmuster dieser Chargen werden auf die Kontamination hin untersucht. Sobald die kontaminierte Charge feststeht, kann der Lieferant mit dem Rückverfolgbarkeitsmodul nachvollziehen, mit welchen anderen Chargen die Ware vermischt wurde und welche Produktionswege betroffen sind.

Vorwärtsverfolgung

Die Vorwärtsverfolgung läuft in ähnlicher Form ab: Die Notwendigkeit einer Vorwärtsverfolgung ergibt sich beispielsweise daraus, dass der Empfänger von dem Erzeuger nachträglich erfährt, dass dieser ihm kontaminierte Ware geliefert hat. Um seinen Meldepflichten nachzukommen, muss der Empfänger feststellen, wo sich die Ware befindet. Entweder befindet sie sich noch in den eigenen Lagerstätten oder wurde bereits an Kunden ausgeliefert. Mittels der Vorgangsnummer des Wareneingangs listet Bitzer Agrar auf, welche Produktionswege die Ware beim Empfänger genommen hat und an welche Kunden sie gegebenenfalls ausgeliefert wurde.

Diese Beispiele zeigen, dass durch die detaillierte Dokumentation von Bitzer Agrar nur solche Waren zurückgerufen werden müssen, bei denen eine Kontamination überhaupt eingetreten sein kann. Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit minimiert im Ergebnis den entstandenen Schaden und stellt bei der Rückwärtsverfolgung gleichzeitig den Verursacher für etwaige Regressforderungen fest.

Fazit

Die gesetzgeberischen Forderungen und die Auswirkungen des neuen Produkthaftungsrechts haben für den Lebensmittelunternehmer Mehrarbeit zur Konsequenz. Der Unternehmer wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen dazu gezwungen, erhebliche zusätzliche Listen zu erstellen, um im Schadensfall entsprechend zu reagieren. Das Bitzer Agrar Konzept übernimmt die komplette Dokumentation und Protokollierung der einzelnen Produktionsprozesse und ermöglicht eine umgehende Auswertung des Schadenfalls. Außerdem ermöglicht Bitzer Agrar erhebliche Rationalisierungseffekte in allen Bereichen.

An Bitzer Agrar lassen sich Fremdsysteme anschließen und ist aufgrund des modularen Aufbaus auch für kleine und mittlere Unternehmen geeignet. Zudem kann es auch ohne Waage als reines Warenerfassungssystem genutzt werden.